

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 10 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 21 Praireal IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 1. May.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

In Erwägung, daß das Dekret vom 13. Mai 1800, welches Nationalgüter zu verkaufen verordnete, wovon der Ertrag des sogleich baar zu bezahlenden Viertels zur Bestreitung des rückständigen Soldes der Eliten verwendet werden sollte, erst nach den Güterveräußerungen, welche gegenwärtig nach dem Gesetze v. 10. April 1800 vor sich gehen, hätte vollzogen werden können;

In Erwägung, daß das Geschäft der Liquidation des den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstandes, obgleich dasselbe schon weit gediehen, doch noch nicht so bald beendigt seyn wird; und daß es ungerecht wäre, das Ende davon abzuwarten, um dann erst die Anforderungen des Militärs, das zur Vertheidigung des Vaterlands beygetragen, und derjenigen Bürger zu befriedigen, welche für Lieferungen an Lebensmitteln, Fuhrwerken und andern zur Ausrüstung der Eliten unentbehrlichen Bedürfnissen Vorschüsse gemacht haben;

In Erwägung ferner, daß während die rückständigen Forderungen der Civilbeamten durch den Verkauf von Nationaldomainsen liquidirt werden, die des Militärs nicht durch die gewöhnlichen Einkünfte haben befriedigt werden können, und daß dadurch in dem Kriegsministerium ein sehr beträchtlicher Rückstand anwachsen mußte, auf dessen Abtragung nun so stark gedrungen wird;

beschließt:

1. Der den Eliten und der Reserve rückständige Sold, so wie alles, was man noch für Heilmittel, Lieferungen, Fuhrwerke und andere zu diesem Dienste gehörige Gegenstände schuldig ist, sind auf den Ertrag der nach dem neuen Finanzsystem zu beziehenden Grundsteuer angewiesen.

2. Unter dieser Liquidation ist alles begriffen, was die Militärbeamten zu fordern haben, und welches das Kriegsministerium wegen den laufenden Ausgaben auf die Rückstandsliste setzen mußte.
3. Diese Liquidation wird Distriktsweise statt haben, nämlich: so wie die Grundsteuer in jedem Distrikte eingegangen ist, wird die Bezahlung der oben bezeichneten und in diesem Distrikte schuldigen Gegenstände von denselben bestritten, und der Ueberschuß davon in die Kasse des Obereinnehmers von jedem Canton gebracht werden.
4. Die Obereinnehmer werden, indem sie den steuerbaren Bürgern die Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses durch die Distrikteinnehmer bekannt machen, dieselben zugleich auffordern, die Entrichtung ihrer Grundsteuer zu beschleunigen, deren Bestimmung allen guten Bürgern wichtig und angenehm seyn muß.
5. Der gegenwärtige Beschluß soll in allen Kantonen der Republik, wo sich Gläubiger von der im 1. und 2. Art. bezeichneten Gattung vorfinden, gedruckt, bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollz. Rath.

H. Vollz. Räte! Ungeachtet Ihrer dem gesetzgeb. Rathe ertheilten Erläuterungen über die Ansprachen des Armenguts von Bruggen an das Kloster St. Gallen, findet derselbe dennoch keine hin längliche Gründe, seinen daherigen Beschluß vom 14. d. abzuändern, sondern hat denselben wiederholt bekräftigt. Der in Ihrer Botschaft vom 16. d. enthaltene Detail über die Tilgung

oder Sicherung dieser Ansprachen an das Kloster St. Gallen hat aber den gesetzgebenden Rath von der Nothwendigkeit überzeugt, eine vollständige Kenntniß des Vermögenszustands dieses Klosters zu besitzen. Er ersucht Sie deswegen, B. Volkz. Ráthe, einen vollständigen Etat aller St. Gallischen Klostergüter, ihres wirklichen jährlichen Abtrags, und aller seiner verschriebenen Schulden mit Bemerkung der verfallenen Zinse mit Beförderung aufnehmen zu lassen und dem gesetzgebenden Rath einzusenden.

Die Polizeicommission ráth zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Ráthe! Die seit den letzten Jahren in so schreckbarem Verhältnisse zunehmenden Verbrechen beweisen unverkennbar, daß diejenigen Polizeyanstalten, welche durch eine genaue Aufsicht über die ein unstetes Leben führenden Einheimischen und Fremden, sowohl die Begehung des Verbrechens erschweren, als aber derselben Entdeckung erleichtern, in unserm Vaterland sehr mangelhaft sind. Die von daher für die öffentliche sowohl als für die Privatsicherheit des Bürgers entstehende Gefahr, wird in gegenwärtigem Augenblick um so dringender als der geschlossene Friede möglicherweise die Reduktion der Armeen und mit ihr die Freilassung einer Menge der Arbeit entwöhnter und brodloser Menschen zur Folge haben kann. — Da nun der gesetzgebende Rath weit lieber durch Anstalten gegen die Begehung des Verbrechens, als aber durch unverhältnismäßige Verstärkung der auf das begangene Verbrechen gesetzten Straffen, diesem Uebel zu steuern wünschte, so hat er seiner Polizeicommission den Auftrag erteilt, diesen Gegenstand zu berathen und ihm besonders über die Einführung einer Marechaussee-Anstalt einen von einem Gesetzworschlag begleiteten Bericht abzustatten. Damit aber dieselbe mit mehrerer Sachkenntniß dabei zu Werke gehen und wenn ja in der einen oder andern Gegend der Republik noch Trümmer von ehemaligen zweckmäßigen Einrichtungen sich vorfinden sollten, sie zu Erleichterung der Execution auf dieselben Rücksicht nehmen könne; so ladet der gesetzg. Rath Sie B. Volkz. Ráthe ein, ihm mit so viel Beschleunigung als möglich, über die dermal, sey es von Alters her oder durch Verfügungen der vollziehenden Gewalt bestehenden allgemeineren Marechaussee-Anstalten in den verschiedenen Cantonen einen Bericht abzustatten.

Der Gesetzworschlag über die Industriepatenten wird in zweyte Berathung genommen und hierauf zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 89.)

Der Gesetzworschlag über die Bezahlung der Verhaftungs- und Prozeßkosten losgesprochener Inquisiten wird in neuer Berathung genommen und zum Gesetz erhoben, mit der Abänderung, daß im §. 6 die Worte: und der u. s. w. weggelassen werden. (S. das Gesetz S. 66.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Petition der Gemeinde Fahrneren wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. den Decretsvorschlag S. 151.)

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität der Gemeinde Lugano, durch das verbreitete Gerücht beunruhigt, daß das Schicksal der italienischen Cantone erst durch Unterhandlungen in Paris bestimmt werden müsse, erklärt dem gesetzgebenden Rathe ihren feyerlichen Wunsch, mit Helvetien vereinigt bleiben zu wollen.

Auf Ihre Sorgfalt B. G. für die Unzertheilbarkeit Helvetiens vertraut, und durch die wiederholten Versicherung der fränkischen Nation für die Unabhängigkeit desselben getrübt, legt sie im Namen des Volks, ihre Besorgnisse, ihre Hoffnungen und ihre Wünsche in Ihren Schooß nieder, mit der Zuversicht, daß die im Jahr 98 gemachten Anstrengungen und Aufopferungen für die Vereinigung mit Helvetien nicht fruchtlos seyn werden.

Bei dieser Gelegenheit kann sie nicht umhin, Ihnen den laut gewordenen Wunsch des Volks ans Herz zu legen, daß bald die schon lange versprochene, auf unsere Bedürfnisse anpassende und auf die Armuth des Landes berechnete Staatsverfassung erscheine, und die Zahl der Beamten in derselben so viel als möglich vermindert werde.

Die Pet. Commission unterscheidet in dieser Zuschrift der Municipalität von Lugano zwei verschiedene Gegenstände. Von dem erstern rathet sie Ihnen an, im Protokoll Ehrenmeldung zu machen; der zweyte beziehet sich auf die Arbeit der Constitutionscommission, deßwegen schlägt sie Ihnen vor, ihn derselben zu überweisen. Angenommen.

2. Nach fehlgeschlagenem Versuch zu einer freundlichen Ausgleichung zwischen Seeberg und Höchstetten, bittet nun die letztere Gemeinde um den Entscheid ihrer anverlangten Trennung von Seeberg und erklärt sich am Ende ihrer Bittschrift, daß, Falls der gesetzgebende Rath ihren verhältnismäßigen Anspruch auf Kirchen-, Schul- und Armengut nicht gerecht finden sollte, sie die Gemeinde Höchstetten, selbst mit gänzlicher Ueberlassung dieser Fonds an Seeberg, sich an die Kirchenges-

meinde Koppigen anzuschließen begehre. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Constitutio Reverendiss. ac Illustriss. Episcopi Laufanensis S. R. J. Principis etc. ad Clerum suum. Friburgi Helvetiorum, typ. B. L. Piller Cant. Typ. 1801. 1 1/2 Bogen.

Die helvetische Zeitung hat vor einigen Wochen das Publikum auf dieses Produkt der Finsterniß und des Pfaffengeistes aufmerksam gemacht; sie verwies es in die Seltenheitschränke der Liebhaber von Antiquitäten des Mittelalters.

Sollen wir aus so mancher ähnlicher Flugschrift, die uns seit kurzem zu Gesichte kam, Schlüsse ziehen, so müssen wir glauben, daß es Leute giebt, die der Meinung sind, die Zeit sey gekommen, diese Antiquitätenchränke in Helvetien zu öffnen, und jedem Uberglauben, jeder Dummheit und allen Dämonen der Finsterniß, ihre Altäre wieder aufzubauen. . . . Zu Jedermanns Erbauung wollen wir den geistlichen Fürsten in seiner barbarischen Mundart sprechen lassen:

(P. 4.) „Nova supervenit, exeunte seculo decimo octavo tribulatio a modernis prætentis philosophis ac pseudopoliticis, qui formidando progressu undequaque religionem & fidem romano-catholicam aggrediuntur, illamque penitus tollere tentant. *Nolumus vos ignorare fratres, de tribulatione nostra, qua facta est nobis, quoniam supra modum gravati sumus* (2 Cor. 1 — 8), timentes ne inter sacerdotes nostræ diœcesis sint, qui prætentis philosophiæ vertigine decepti, incaute sese immisceant illis hominibus, de quibus gentium Apostolus scribit in secunda epistola (c. 3.) ad Timotheum, de quibus idem Apostolus prædicat fore, ut in novissimis diebus quidam discedant a fide, attendentes doctrinis demoniorum, cauteriatam habentes conscientiam (1. Tim. 4.) — — — Utinam inanis foret timor noster! utinam confidere possimus hoc malum nunquam emerfurum esse e liberiori loquendi, scribendi & agendi ratione sacerdotum! Verum incuria fidei, relaxatio pietatis, contemptus pietatis ecclesiasticæ, prurigo novitatis, evagatio animi, parum ist omnia nos assecurant de malis diœcesi nostræ imminentibus. O vos, zelosi pastores verique Ecclesiæ sanctæ Ministri! nobiscum ingemiscite & totis conatibus satagite, quantum in vobis erit, ut medicamini

vestris consiliis & monitionibus malis exemplis sacerdotum. Ipsi vos vidistis quanto contemptu sacrorum canonum typis cudantur & in publicum spargantur libelli, inconsultis superioribus ecclesiasticis, nulla approbatione muniti. — Inauditus in hunc usque diem fuit recursus Sacerdotum in hac Diœcesi ad Judices sæculares contra Episcopum & Curiam episcopalem suosque Decanos. Ut ad tolem prolabantur excessum, sacerdotes, aportet sane, ut pravo quodam affectu ita excoecentur, ut facerint omnem censurarum curam, derisioni habeant venerationem erga Ss. Canones & extinctus sit sensus religionis. — Alius irrepsit abusus, ad quem tollendum tot exstant Canones Conciliorum, tot bullæ Summorum Pontificum, decretum felicitis recordationis Joannis Baptistæ de Strambino, mandata piæ memoriæ prædecessoris nostri, circa usum vestis clericalis, aliosque ornatus vanam jactantiam redolentes. Inveni at coacti animadvertimus, tantam indecentiam præferre sacerdotes, præsertim juniores, in ornatu corporis, ut omnino dignosci nequeat sacerdos a laico. — Renovamus igitur prædecessoris nostri prius memoratam prohibitionem pileorum formæ novæ protensæ, femoralia ad talos descendentia, veltes minus decentium colorum. Qui contravenerit huic nostræ prohibitioni, monebitur a R. D. suo Decano, & nisi se emendaverit, per eundem ad nos deferetur, qui statuemus juxta delicti exigentiam.“

Als sich einige öffentliche Blätter über diese Elendigkeiten lustig machten, so erschien der zweyte Hirtenbrief, den wir bereits in Nr. 352 (S. S. 159) mitgetheilt haben.

Indessen erregten die Anmassungen dieses Bischofs, die Aufmerksamkeit der Regierung.

In einem Schreiben an den Bischof hatte der Erziehungsrath des Cantons Friburg sich folgendermassen ausgedrückt:

„Wir sind lebhaft durchdrungen von dem Gefühle der Wichtigkeit und des Einflusses, den Ihr Ansehen unserer Bemühungen für die Beförderung der Aufklärung eines Volkes geben kann, daß nur allzulange durch seine Unwissenheit und alle Vorurtheile welche diese erzeugt, beherrscht war.“

Der Bischof antwortete: „Ich kann nicht umhin Ihnen zu erklären, daß gerade jene durch Unwissenheit erzeugte Vorurtheile es sind, in denen ich mein wahres und dauerhaftes Glück finde; daß ich der Philosophie unserer Tage, weder ihr Wissen, noch ihre Aufklärung, noch ihren Einfluß auf das was sie Vermunft und Preis